

RS Vwgh 2003/2/20 2002/07/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2003

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

Rechtssatz

Weder das Fehlen einer Gliederung in Befund und Gutachten eines Gutachtens noch das Fehlen von Hinweisen auf die Grundlagen der vertretenen Fachmeinung oder auf Literaturhinweise nimmt einem Gutachten, das inhaltlich den fachlichen Anforderungen an ein Gutachten entspricht, seinen Aussagewert.

Schlagworte

Gutachten Beweiswürdigung der Behörde Anforderung an ein Gutachten Vorliegen eines Gutachtens Gutachten
Beweiswürdigung der Behörde widersprechende Privatgutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002070025.X08

Im RIS seit

05.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at